
S 7 AL 64/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 64/03
Datum	24.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 511/04
Datum	10.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 24.11.2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) wegen Eintritts einer Sperrzeit von 12 Wochen sowie die Rückforderung überzahlter Leistungen in Höhe von 546,75 EURO.

Der 1950 geborene Kläger bezog nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (Alg) seit 23.06.1998 mit kurzen Unterbrechungen durch eine berufliche Tätigkeit sowie den Bezug von Unterhaltsgeld Alhi (zuletzt aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 25.06.2002). Im April und Mai 2002 fanden gutachterliche Untersuchungen hinsichtlich seines Leistungsvermögens durch die Beklagte statt. Dabei wurden leichte und zeitweise mittelschwere Tätigkeiten in wechselnder Körperhaltung für zumutbar gehalten.

Aufgrund eines Vermittlungsvorschlages der Beklagten vom 23.10.2002 als Montierer (Bauteilmontage, Maschinenbedienung) stellte sich der Klager am 24.10.2002 bei der Firma M. GmbH (Fa.M) vor. Diese berichtete der Beklagten mit Schreiben vom 25.10.2002, der Klager sei negativ eingestellt und gelangweilt gewesen. Er habe den Bewerbungsbogen nicht ausgefullt, keine Ausweispapiere bei sich gehabt und sich lautstark geuert. Angehort hierzu erklarte der Klager am 05.11.2002, er sei ber die Rechtsfolgen einer Arbeitsablehnung belehrt worden; man sei grob und unhflich zu ihm gewesen, leichte Arbeiten habe es nicht gegeben und die angebotene Ttigkeit stimme nicht mit seiner Qualifikation berein.

Mit Bescheid vom 04.12.2002 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen (06.11.2002 bis 28.01.2003) fest. Der Klager habe das Zustandekommen eines Beschftigungsverhltnisses verhindert. Die Bewilligung von Alhi werde ab 06.11.2002 aufgehoben und fur die Zeit vom 06.11.2002 bis 30.11.2002 berzahlte Alhi in Hhe von 546,75 EURO sei zu erstatten.

Fur die Zeit vom 11.11.2002 bis 06.12.2002 legte der Klager Arbeitsunfhigkeitsbescheinigungen vor.

Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.12.2002 begrndete der Klager damit, er habe bei der Fa.M angegeben, aus gesundheitlichen Grnden keine schweren Arbeiten verrichten zu knnen. Es sei ihm mitgeteilt worden, leichte Tigkeiten gebe es dort nicht. Zudem sei er grob und unfreundlich behandelt worden. Er legte zudem rztliche Bescheinigungen aus den Jahren 1995 und 1999 vor.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.01.2003 zurck. Den Angaben des Arbeitgebers sei Glauben zu schenken, denn dieser habe kein Interesse am Eintritt einer Sperrzeit.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Wrzburg (SG) erhoben und zur Begrndung ber sein bisheriges Vorbringen hinaus vorgetragen, ab 11.11.2002 sei er wegen seiner Rckenbeschwerden krank geschrieben gewesen. Bei seinem Gesprch mit der Beklagten am 25.10.2005 habe ihn niemand ber die Folgen seines Verhaltens bei der Fa.M aufmerksam gemacht. Er habe dann erst am 04.12.2002 ein Schreiben der Beklagten bekommen. Neben den bereits vorliegenden Attesten hat der Klager weitere Atteste und Unterlagen der Praxisgemeinschaft Z. vom 23.01.2003, von der Radiologischen Praxis Prof.Dr.F. vom 14.02.2002 und von Dr.S. vom 06.05.2002 vorgelegt.

Die Beklagte hat eine schriftliche Erklrung der Fa.M vom 04.02.2003 bersandt. Hiernach habe der Klager den Bewerbungsbogen nicht ausgefullt und sich lautstark geuert. Sein eres Erscheinungsbild habe nicht zu einer Einstellung verleitet. Auf die Frage, ob er arbeiten wrde, habe er angegeben, er gehe jetzt zum Arzt, er msse gleich "kotzen". Der Klager hat dem widersprochen. Er habe den Bewerbungsbogen lediglich in Ruhe zu Hause ausgefullt. Ausweispapiere habe er nicht dabei gehabt.

Das SG hat J. S. , Assistentin der Fa.M, uneidlich als Zeugin vernommen. Diese hat ihre Stellungnahme vom 25.10.2001 voll inhaltlich best tigt, konnte sich aber an Weiteres nicht erinnern.

Mit Urteil vom 24.11.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Aussage der Zeugin sei glaubhaft. Eine Sperrzeit sei daher eingetreten. Die Bewilligung von Alhi sei aufzuheben gewesen, denn der Kl ger habe grob fahrl ssig gehandelt.

Zur Begr ndung der dagegen beim Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung hat der Kl ger vorgetragen, das Schreiben der Fa.M sei eine L ge. Er habe bei Durchsicht der Bewerbungsunterlagen festgestellt, er k nne manche Fragen nicht genau beantworten und habe den Bewerbungsbogen in Ruhe und richtig zu Hause ausf llen wollen. Er sei dann unh flich angesprochen worden. Nach seinem Hinweis, keine schweren T tigkeiten ausf ben zu k nnen, sei ihm mitgeteilt worden, es gebe keine leichten T tigkeiten bei der Fa.M. Seinen Personalausweis habe er nicht dabei gehabt.

Der Kl ger beantragt, das Urteil des SG W rzburg vom 24.11.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 04.12.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die Entscheidung des SG f r zutreffend.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Verwaltungsakte sowie Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([ s 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG -) ist zul ssig, aber nicht begr ndet. Im Ergebnis zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 04.12.2002 idG des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2003 ist rechtm sig und verletzt den Kl ger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte konnte die Bewilligung von Alhi wegen des Eintritts einer 12-w chigen Sperrzeit aufheben und  berzahlte Leistungen zur ckfordern.

Rechtsgrundlage f r die Aufhebung der Alhi-Bewilligung vom 25.06.2002 stellt [ s 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, sobald in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eintritt, m.W. vom Zeitpunkt der  nderung der Verh ltnisse aufzuheben, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma e verletzt hat, dass der sich im Verwaltungsakt ergebene Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Eine wesentliche Änderung liegt ab 06.11.2002 vor, denn der Anspruch auf Alg ruht gemäß [Â§ 144 Abs 2 Satz 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Eine Sperrzeit von 12 Wochen ist eingetreten. Die Beklagte hat den Eintritt dieser Sperrzeit zu Recht festgestellt.

Nach [Â§ 144 Abs 1 Nr 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine solche Belehrung wird vom Kläger in seinem Antragschreiben besttigt eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert hat (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung), ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Das Arbeitsangebot bei der Fa.M als Montierer war hinreichend benannt und es war dem Kläger auch zumutbar ([Â§ 121 SGB III](#)). Gesundheitlich war der Kläger aufgrund der vorliegenden Atteste und Unterlagen sowie auch aufgrund der gutachterlichen Untersuchungen im April und Mai 2002 durch die Beklagte in der Lage, leichte bis zeitweise mittelschwere Tätigkeiten im Wechselrhythmus auszuüben. Dabei ist aus den zeitnah erstellten Attesten und Unterlagen lediglich auf Lumbalgien hingewiesen worden, die schwerere Arbeiten und längeres Stehen bzw längeres Sitzen oder Tragen von schweren Lasten nicht zulassen würden. Wurzelreizerscheinungen sind jedoch nicht gefunden worden. Dr.S. berichtet lediglich von einer diskreten Bandscheibenprotrusion im Bereich der unteren LWS. Die vorgeschlagene Tätigkeit als Montierer lässt aber unterschiedliche Körperhaltungen zu, sie ist auch nicht zwangsläufig mit überwiegend mittelschweren oder schweren Belastungen verbunden, so dass aus gesundheitlichen Gründen die angebotene Tätigkeit zumutbar ist. Auch hinsichtlich der Qualifikation des Klägers ist eine Stelle als Montierer zumutbar, nachdem er bereits seit langen Jahren im Leistungsbezug der Beklagten steht und vorher als Arbeiter tätig war. Auf eine qualifizierte Ausbildung gibt es keine Hinweise. Weitere Anhaltspunkte, die gegen eine fachliche Unzumutbarkeit der angebotenen Stelle als Montierer sprechen, liegen nicht vor. Auch für eine finanzielle Unzumutbarkeit finden sich keine Hinweise ([Â§ 121 Abs 2 S. 3 SGB III](#)).

Der Kläger hat die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses als Montierer durch sein Verhalten verhindert. So ist er nach den glaubhaften Angaben der Zeugin J. S. , die sich diesbezüglich auf ihre Ausführungen im Schreiben vom 25.10.2002 beruft, nicht in der Lage gewesen, seine Ausweispapiere vorzulegen. Auch habe er sich zunächst geweigert, den Bewerbungsbogen auszufüllen. Sein Verhalten sei nicht angemessen gewesen. Diese Angaben hält der Senat für nachvollziehbar und glaubhaft, zumal die vernommene Zeugin kein persönliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreites hat. Der Kläger wendet hiergegen letztendlich lediglich ein, man habe ihn Fragen gestellt, die er nicht zu beantworten brauche. Er habe den Bewerbungsbogen ruhig und richtig zu Hause ausfüllen wollen. Das Vergessen der Ausweispapiere stelle er nicht in Abrede. Leichte Tätigkeiten gebe es aber bei der Fa.M nicht. Mit diesen Ausführungen bestreitet

er im Wesentlichen nicht die Angaben der Zeugin. Hingegen ist seine Bitte um allein leichte Tätigkeiten aber anhand der vorliegenden ärztlichen Unterlagen, nach denen zumindest zeitweise mittelschwere Tätigkeiten möglich sind, nicht nachvollziehbar. Nach Auskunft der Fa.M hat er zudem das Bewerbungsgespräch mit folgenden Wortlaut beendet: "Ich gehe jetzt zum Arzt, ich muss gleich kotzen". Dies stellt eine eindeutige Verhinderung des Zustandekommens eines Beschäftigungsverhältnisses dar.

Ein wichtiger Grund für dieses Verhalten liegt nicht vor. Insbesondere stellen seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen keinen solchen dar, denn sie sind objektiv nicht in dem Maße vorhanden (vgl hierzu BSG [SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 11](#)), wie sie der Kläger anführt. Vielmehr sind zumindest zeitweise mittelschwere Tätigkeiten zumutbar. Der Beklagte hat somit zu Recht den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen festgestellt.

Die Sperrzeit beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet ([Â§ 144 Abs 2 Satz 1](#) 1.HS SGB III). Die Beklagte hat hierbei den 05.11.2002 als den die Sperrzeit begründenden Tag angesehen. Hier hat der Kläger endgültig gegenüber der Beklagten die Ablehnung eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Fa.M angegeben. Dieser von der Beklagten festgesetzte Sperrzeitbeginn ist vertretbar, zumal der Kläger hierdurch finanziell nicht beeinträchtigt wird. Er hat â nachdem eine weitere Sperrzeit vom 29.01.2003 bis 11.03.2003 eingetreten ist â anschlieÃend wieder Alhi bezogen. Letztendlich zutreffend wÃre die Sperrzeit vom 25.10.02 â Tag nach der Vorstellung bei der Fa.M â bis 17.01.2003 eingetreten. Hernach aber hÃtte der Anspruch auf Alhi wegen der erneuten Sperrzeit, die dann am 18.01.2003 begonnen hÃtte, erneut geruht. Hinsichtlich dieser erneuten Sperrzeit wird auf den Inhalt der Beklagtenakte hingewiesen.

Die Sperrzeit umfasst die Dauer von 12 Wochen, denn eine besondere HÃrte ([Â§ 144 Abs 3 Satz 1 SGB III](#)) liegt nicht vor. Dabei ist auf eine Bewertung der GesamtumstÃnde des Einzelfalles abzustellen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der besonderen HÃrte kann dann angenommen werden, wenn nach den UmstÃnden des Einzelfalles der Eintritt einer Sperrzeit mit der Regeldauer im Hinblick auf die fÃr den Eintritt maßgebenden Tatsachen objektiv als unverhÃltnmÃÃig anzusehen ist (vgl hierzu Niesel SGB III, 2.Aufl, Â§ 144 RdNr 105 mwN). Anhaltspunkte hierfÃr fehlen jedoch. Das Vorliegen einer besonderen HÃrte â persÃnliche und wirtschaftliche UmstÃnde sind hierbei nicht zu berÃcksichtigen (vgl Niesel aaO RdNr 107) â ist somit zutreffend von der Beklagten verneint worden.

Infolge des Eintritts einer Sperrzeit ruht der Anspruch auf Alhi fÃr die Zeit vom 06.11.2002 bis 28.01.2003. Somit ist gegenÃber der Bewilligung von Alhi â zuletzt mit Bescheid vom 25.06.2002 â in den tatsÃchlichen und rechtlichen VerhÃltnissen, die bei Erlass dieses Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eingetreten.

GemÃÃ [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X](#), der hier allein heranzuziehen ist, wusste

der Klager aufgrund der ausgehandigten Merkblatter, deren Erhalt in seinem Fortzahlungsantrag vom 25.10.2001 unterschriftlich bestatigt hat, dass eine Sperrzeit eintritt, wenn er eine zumutbare Beschaftigung ohne wichtigen Grund nicht annimmt (S 42/43 des Merkblattes 1 fur Arbeitslose "Ihre Rechte & Ihre Pflichten", Stand April 2001). Sollte der Klager weder das Merkblatt noch die ublicherweise im Vermittlungsvorschlag enthaltene Rechtsfolgenbelehrung gelesen haben, so hat er dann zumindest grob fahrlassig gehandelt. Die Nichtbeachtung eines nachweislich ausgehandigten Merkblattes zu einem konkreten Leistungstatbestand wird im Allgemeinen grobe Fahrlassigkeit begrunden (vgl hierzu Wiesner in: v.Wulffen, SGB X, 5.Aufl,  45 RdNr 24; Niesel aaO  330 RdNr 32; BSG [SozR 3-4100  103 Nr 9](#)). Dem Klager musste ohne Weiteres einleuchten, dass er den Anspruch auf Alhi verliert, wenn er wie geschehen gegenuber der Fa.M auftritt, keine Ausweispapiere vorlegt, den Bewerbungsbogen zunachst nicht ausfullen will und sich derartig uert. Anhaltspunkte dafur, dass er personlich dazu nicht in der Lage gewesen ware zu erkennen, dass ihm kein weiterer Anspruch auf Alhi nach konkludenter Ablehnung der angebotenen Beschaftigung zustehe, fehlen (subjektiver Sorgfaltsmastab). Insbesondere finden sich keine Hinweise darauf, dass der Klager nicht in der Lage ist, den Inhalt von Merkblattern zutreffend zur Kenntnis zu nehmen. Er hat zumindest grob fahrlassig nicht gewusst, dass sein Anspruch auf Alhi ruhte.

Die weiteren Voraussetzungen zur Aufhebung der Bewilligung von Alhi fur die Vergangenheit (Anhangung, Einjahresfrist gema [ 48 Abs 4 Satz 1](#) iVm [ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X](#)) liegen vor. Bei der Entscheidung uber die Aufhebung hat die Beklagte kein Ermessen auszuuben, [ 330 Abs 3 SGB X](#). Die Aufhebung der bewilligten Leistung ist daher rechtmaig.

Rechtsgrundlage fur die Ruckforderung berzahlter Leistungen stellt [ 50 Abs 1 SGB X](#) dar. Bezuglich der Hohe der Ruckforderung bestehen keine Zweifel an der Rechtmaigkeit.

Somit ist die Berufung des Klagers gegen das Urteil des Sozialgerichts Wurzburg vom 24.11.2004 zurackzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grunde, die Revision gema [ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.07.2005

Zuletzt verandert am: 22.12.2024